

Vereinsatzung der Tanzsportgemeinschaft Bietigheim e.V.

in der Fassung vom 20.03.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tanzsportgemeinschaft Bietigheim e.V.", als Abkürzung „TSGB" oder „TSG Bietigheim e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist 74321 Bietigheim-Bissingen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW),
Fachverband im Landessportverband Baden-Württemberg e.V.,
 - Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB)
 - Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV),
Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch sonst erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung aller Arten des Tanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen, die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb, die sportliche Förderung der Jugendlichen in allen Belangen des Tanzens und des Tanzsports sowie die Förderung der Kultur und der Gemeinschaft und Geselligkeit.
4. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder

- 1.1 aktive Mitglieder Turniersport
- 1.2 aktive Mitglieder Breitensport

2. Außerordentliche Mitglieder

- 2.1. fördernde bzw. passive Mitglieder
- 2.2. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- 2.3. Mitglieder auf Zeit

3. Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied kann auf Antrag seine Mitgliedschaft wechseln. Die in § 4 Ziff. 4 genannten Kündigungsfristen sind einzuhalten. Ausnahmen behält sich der Vorstand vor.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dies gilt auch für Kurzmitgliedschaften anlässlich Workshops.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
Die Satzung des Vereins wird mit dem Aufnahmeantrag anerkannt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Tod. Sie endet ferner zum Quartalsende durch eine schriftliche Erklärung, die dem Vorstand des Vereins bis 1 Monat vor dem betroffenen Quartalsende zugehen muss.

In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden, darüber entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft auf Zeit ist befristet auf die Dauer des Workshops.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn das Mitglied
 - 6.1 die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, oder
 - 6.2 die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, oder
 - 6.3 seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
7. Der Ausschluss ergeht durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 8 Ziff. 2. Vor der Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben sich zu äußern. Das Mitglied erhält eine Woche vor der Vorstandssitzung schriftlich Bescheid und kann sich bis zu diesem Datum schriftlich oder am Tag der Sitzung mündlich äußern.
8. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
3. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
Wird ein außerordentliches Mitglied in den Vorstand gewählt, so ist es für die Dauer der Vorstandsmitgliedschaft stimmberechtigt.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über ihre Mitgliedschaft betreffende Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - 6.1 Anschriftenänderungen
 - 6.2 Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - 6.3 Persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins, Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sie findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt und wird durch den Vorstand in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge nach Ziffer 3
 - Festsetzung der Beiträge in einer Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen; diese bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als

Ablehnung. Ein Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils über Form und Modus der Abstimmung.

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert, oder
 - mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich die Einberufung verlangen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Sportwart und dem Schriftführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Amtsperioden der Vorstandsmitglieder sind zeitlich versetzt angelegt, so dass in jedem Kalenderjahr nur ein Teil der Vorstandsmitglieder gewählt wird, wobei die Abfolge wie folgt festgelegt ist:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender und Schriftführer
 - c) Kassenwart und Sportwart.Im Jahr 2022 beginnt der 3-Jahres-Zyklus mit der Wahl des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder Wechsel in ein anderes Ressort des Vorstandes in Folge einer Wahl in der Mitgliederversammlung ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl für das freigewordene Ressort, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss und bis zum planmäßigen Ende der Amtsperiode der neu besetzten Stelle gemäß Ziffer 3 gilt.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

6. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Beauftragte und/oder Ausschüsse benennen, die dem Vorstand berichten.
7. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst.
8. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder des Vereins sein.

§ 9 Beiträge und Rechnungsprüfung

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung beschlossenen Beitrag zu leisten. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese prüfen Kassenführung und Jahresrechnung und erstatten der Versammlung darüber Bericht. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Kassenwarts.

§ 10 Verbindlichkeiten von Ordnungen

Für alle Mitglieder des Vereins sind die Turnier-, Sport und Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, unmittelbar verbindlich.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{4}{5}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe oder der Nachfolgeorganisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.